

Prüfungsordnung

zum Fernstudium

Bootcamp Instructor A-Lizenz



§ 1 Ziel der Prüfung, Bezeichnung des Abschlusses

Die Teilnehmer/-innen am Fernstudium Bootcamp Instructor A-Lizenz erwerben Qualifikationen zum erfolgreichen Planen, Steuern und Kontrollieren von Bootcamp- und Outdoortrainingseinheiten im Sport- und Fitnessbereich. Mit Hilfe der Abschlussprüfung wird überprüft, ob der/die Teilnehmer/-in über die notwendigen fachlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen verfügt, ein kundenspezifisches Bootcamp-Training durchzuführen. Der Prüfling erwirbt mit dem Bestehen der Prüfung den Abschluss „Bootcamp Instructor A-Lizenz“.

§ 2 Prüfungsleistungen

Prüfungsleistung des Fernstudiums Bootcamp Instructor A-Lizenz sind ein Onlinetest und eine Abschlussarbeit.

§ 3 Onlinetests

- (1) Der Onlinetest ist eine Lernkontrolle, die der Überprüfung der Lehrinhalte des Studienbriefes dient. Der Onlinetest befindet sich auf der Lernplattform „Meine Lernwelt“.
- (2) Nach Teilnahme am Webinar „Bootcamp-Training: Besonderheiten & Abgrenzung“ ist der dazugehörige Onlinetest zeitnah zu bearbeiten.
- (3) Ein nicht bearbeiteter Onlinetest gilt als nicht bestanden.
- (4) Die erfolgreiche Bearbeitung des Onlinetests ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Onlinetest ist bestanden, wenn mindestens 55 Prozent der Fragestellungen richtig beantwortet werden.
- (5) Ein nicht bestandener Onlinetest kann 2 Mal wiederholt werden.

§ 4 Anmeldung zur Abschlussarbeit, Prüfungsfristen

- (1) Das Thema zur Abschlussarbeit wird über die Lernwelt den Teilnehmer/-innen bekannt gegeben.
- (2) Nach Eingang der Abschlussarbeit werden die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsteilnahme durch die Deutsche Sportakademie überprüft. Die Zustellung der Abschlussdokumente kann verwehrt werden, wenn die in § 3 Absatz 4 genannte Leistung nicht erbracht wurde und die Zulassungsvoraussetzung damit nicht erfüllt ist.
- (3) Die Deutsche Sportakademie kann bei offenen Zahlungsforderungen die Teilnahme an der Abschlussprüfung und/oder die Aushändigung der Abschlussdokumente verweigern.

§ 5 Täuschung/Störung des Prüfungsverlaufs

- (1) Prüfungsleistungen werden mit der Note „ungenügend“ bewertet, wenn ein Prüfling versucht, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung und/oder Einsatz nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

§ 6 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbstständig anzufertigenden schriftlichen Arbeit. Der Prüfling hat ein individuelles Trainingskonzept zu erstellen, das eine Bootcamp-Trainingsstunde für eine ausgewählte Zielgruppe vorsieht. Die Arbeit darf einen Gesamtumfang von 20 Seiten nicht übersteigen. Die Abschlussarbeit ist über die Lernplattform „Meine Lernwelt“ einzureichen. Der Prüfling erhält seine benotete Abschlussarbeit mit einer schriftlichen Auswertung zurück.
- (2) Sämtliche schriftliche Arbeiten/Prüfungsleistungen sind grundsätzlich in deutscher Sprache zu verfassen.
- (3) Die Abschlussdokumente und Bescheinigungen der Deutschen Sportakademie werden ausschließlich in deutscher Sprache verfasst.

§ 7 Prüfungswiederholung

- (1) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn der Prüfling mit einer Note abschließt, die schlechter als „ausreichend“ ist.
- (2) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann in einer Frist von 4 Wochen einmal überarbeitet und erneut eingereicht werden. Für die Wiederholung der Prüfung entsteht eine Gebühr.
- (3) Identische Abschlussarbeiten werden mit der Note „ungenügend“ bewertet. Dies betrifft alle Teilnehmer/-innen, die eine Version der identischen Abschlussarbeit eingereicht haben.
- (4) Besteht der Prüfling auch bei der Wiederholung nicht, kann er sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 8 unterziehen.
- (5) Eine bereits bestandene Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Mündliche Ergänzungsprüfung

- (1) Mündliche Ergänzungsprüfungen werden als Einzelprüfungen in den Räumlichkeiten der Deutschen Sportakademie durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf die Inhalte des Fernstudiums Bootcamp Instructor A-Lizenz. Die mündliche Ergänzungsprüfung wird vor einer Prüfungskommission abgelegt, die aus zwei Personen besteht.
- (2) Ablauf und Inhalte der mündlichen Ergänzungsprüfung werden von der Prüfungskommission protokolliert. Die mündliche Ergänzungsprüfung darf eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Note der Prüfungsleistung errechnet sich dann zu jeweils 50 Prozent aus den Ergebnissen der schriftlichen Wiederholungsarbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung. Die Note wird dem Prüfling nach der mündlichen Ergänzungsprüfung bekannt gegeben.
- (4) Die Prüfung ist endgültig als nicht bestanden zu werten, wenn der Prüfling die mündliche Ergänzungsprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ besteht.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Notenschlüssel:

Punktsystem	Note (Schulnoten)			Erreichte Punktzahl (in Prozentpunkten)
15	1+	=	sehr gut (+)	99 – 100
14	1	=	sehr gut	94 – 98
13	1–	=	sehr gut (–)	92 – 93
12	2+	=	gut (+)	90 – 91
11	2	=	gut	83 – 89
10	2–	=	gut (–)	81 – 82
9	3+	=	befriedigend (+)	78 – 80
8	3	=	befriedigend	70 – 77
7	3–	=	befriedigend (–)	67 – 69
6	4+	=	ausreichend (+)	63 – 66
5	4	=	ausreichend	54 – 62
4	4–	=	ausreichend (–)	50 – 53
3	5+	=	mangelhaft (+)	46 – 49
2	5	=	mangelhaft	43 – 45
1	5–	=	mangelhaft (–)	30 – 42
0	6	=	ungenügend	0 – 29

(2) Das Fernstudium gilt als bestanden, wenn

- die Abschlussarbeit mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- der Prüfling den Onlinetest erfolgreich bearbeitet hat.
- der Prüfling an mindestens 75 Prozent der Webinare teilgenommen hat.

(3) Die Gesamtnote auf dem Abschlusszeugnis wird auf der Basis des Schulnotensystems angegeben, Notentendenzen werden auf dem Abschlusszeugnis berücksichtigt.

- (4) Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Prüfling nach der Notenfeststellung die Abschlussdokumente.
- (5) Spätestens bis zur Aushändigung der Abschlussdokumente müssen der Deutschen Sportakademie fehlende Nachweise nachgereicht werden, die Bestandteil der Teilnahmevoraussetzung sind, andernfalls behält sich die Deutsche Sportakademie vor, die Abschlussdokumente bis zur Erbringung des Nachweises zurückzuhalten.

§10 Ungültigkeit der Abschlussprüfung, Aberkennung des Abschlusses

- (1) Die Deutsche Sportakademie kann die Noten der Prüfungsteile oder die gesamte Prüfung nachträglich (bis zu 3 Jahre) berichtigen oder für nicht bestanden erklären, wenn bekannt wird, dass der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht hat.
- (2) Das Prüfungszeugnis verliert damit seine Gültigkeit, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erstellt.
- (3) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, verliert der vergebene Abschluss seine Gültigkeit, der/die Teilnehmer/-in wird aufgefordert, diesen nicht länger einzusetzen und nicht mehr gültige Dokumente der Deutschen Sportakademie zukommen zu lassen.

§11 Inkrafttreten und Veröffentlichung der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft. Sie wird den Teilnehmern/-innen der Deutschen Sportakademie zu Beginn ihrer Weiterbildung schriftlich ausgehändigt. Diese Prüfungsordnung gilt für alle Teilnehmer/-innen, die ab dem 01.04.2019 für das Fernstudium Bootcamp Instructor A-Lizenz angemeldet sind.

Köln, im April 2019



Merle Losem, Akademieleiterin
Deutsche Sportakademie